

Volkswirtschaftsdirektion
Regierungsrätin
Carmen Walker Späh
Neumühlequai 10
8090 Zürich

per E-Mail:
rechtsdienst.afm@vd.zh.ch

Dorf, 14. März 2024

Vernehmlassung zur PBG-Teilrevision «Baulinien» Stellungnahme Zürcher Planungsgruppe Weinland (ZPW)

Sehr geehrte Frau Walker Späh
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2023 haben Sie uns im Rahmen der Vernehmlassung für die PBG-Teilrevision «Baulinien» zu einer Stellungnahme eingeladen. Für diese Möglichkeit und die Berücksichtigung unserer Anliegen möchten wir uns bedanken.

2017 übernahm der Kanton Zürich Baubegriffe gemäss der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB), welche die zulässigen Masse von vorspringenden Gebäudeteilen erheblich erweitert haben, was zu Unklarheiten oder potenziellen Beeinträchtigungen geführt hat, welche nun durch diese PBG-Teilrevision gelöst werden sollen.

Der aktuelle Vorentwurf sieht keine grundlegenden Änderungen betreffend die gesetzliche Wirkung der Baulinien vor. Bestehende Baulinien sollen beibehalten werden können. Die Vorlage umfasst insbesondere eine differenzierte Regelung der vorspringenden Gebäudeteile im Baulinienbereich sowie bei kleineren Strassen- und Wegabständen, eine Vereinfachung Anpassung von Baulinien in Quartierplänen in Fällen von untergeordneter Bedeutung sowie eine Sonderregelung für Ausnahmen vom Bauverbot im Strassen- und Wegabstand.

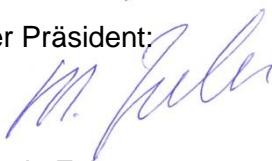
Die Zürcher Planungsgruppe Weinland begrüsst die vorliegende Teilrevision des PBG «Baulinien», insbesondere im Hinblick auf die angestrebte Anpassung der Bauvorschriften im Sinne einer verstärkten Innenentwicklung sowie betreffend die Reduktion von Verwaltungsaufwand und die Erhöhung der Rechtssicherheit.

Neben der intakten Landschaft ist das Zürcher Weinland vor allem durch seine gut erhaltenen Ortsbilder geprägt. Hinsichtlich die neue Regelung betreffend die vorspringenden Gebäudeteile ist es der ZPW ein Anliegen, dass die Gemeinden weitgehend auf besondere ortsbauliche Verhältnisse eingehen können und lokalspezifische Regelungen erlassen können (bspw. zusätzliche Einschränkungen hinsichtlich vorspringender Gebäudeteile). Im Sinne eines möglichst grossen Handlungsspielraumes für die Gemeinden und einer Flexibilisierung der Bauvorschriften favorisiert die ZPW die **Variante 1** bezüglich der Neuregelung von vorspringenden Gebäudeteilen in kleinen Strassen- und Wegabständen.

Freundliche Grüsse

ZÜRCHER PLANUNGSGRUPPE WEINLAND

Der Präsident:



Martin Zuber

Die Sekretärin:



Ursula Müller

Zur Kenntnis an:

- Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Frau Annette Spörri
Postfach, 8090 Zürich